

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 157

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 29.06.2010

Rates am 06.07.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten? ---	Jährliche Folgekosten? ---	Haushaltsmittel vorhanden? ---
Einmalige Erträge? ---	Jährliche Erträge? ---	
Datum: 25.05.2010	Sachgebiet: 10	Beigeordneter/Kammerer: [Handwritten Signature]
		BM: [Handwritten Signature]

TOP: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe.

Begründung:

Verwaltungsgebühren dürfen gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe wurde zuletzt im Rahmen der Euro-Einführung zum 01.01.2002 angepasst.

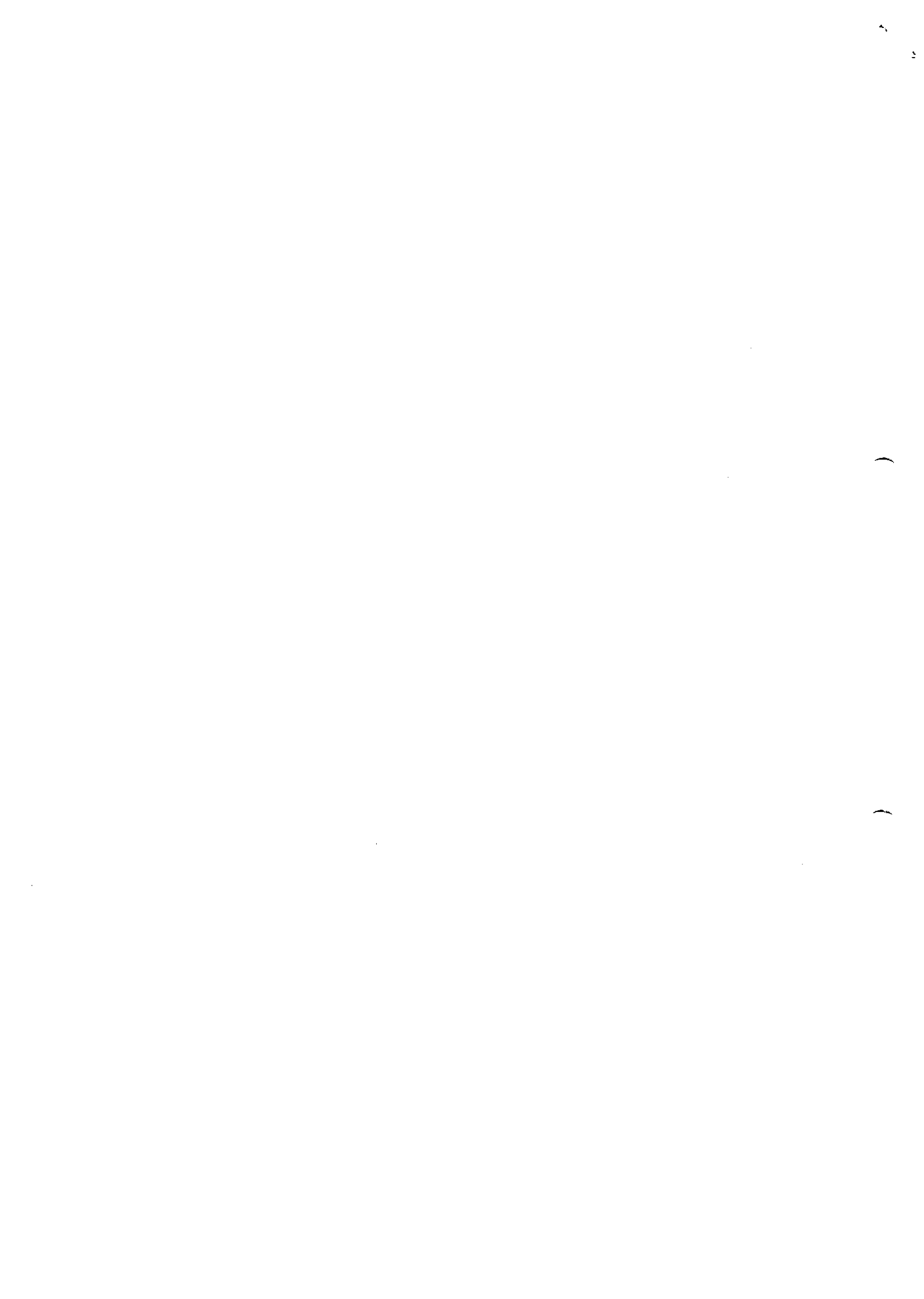
Der Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung enthält Anpassungen des Gebührentarifs.

Die Gebührenhöhe ist durch die Regelungen des KAG nach oben begrenzt.

Gemäß § 5 Absatz 4 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

Aus Rechtssicherheitsgründen basieren die Anpassungen des Gebührentarifs auf der geänderten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 01.01.2007 mit entsprechender Gebührenkalkulation, sowie Personal- und Sachkostensteigerungen 2008-2010.

Der vorliegende Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung ist der Fassung vom 01.01.2002 gegenübergestellt und enthält nahezu ausschließlich Änderungen in der Tarifliste.



Verwaltungsgebührensatzung

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Kierspe

der Stadt Kierspe

vom 08.10.2001

vom

(Zweite Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 04. September 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

Verwaltungsgebührensatzung

alte Fassung

- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf den vollen Eurobetrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

- (1) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- (2) besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
- (3) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1983 (BGBl. I S. 529) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1685), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

neue Fassung

- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf den vollen Eurobetrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

- (1) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- (2) besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
- (3) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2008 (BGBl. I S. 1886) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2008 (BGBl. I S. 1774), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, zurechenbar verursacht hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, zurechenbar verursacht hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen****sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen****sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 10**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510; SGV NW 2010) im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156; ber. 2005 S. 818) im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(alte Fassung	(Verwaltungsgebührensatzung	(neue Fassung
§ 11	§ 11	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
<p>Jochen Timpe Bürgermeister</p>	<p>Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.03.1991 in der Fassung vom 17.12.1996 außer Kraft.</p> <p>Georg Seidel Schriftführer</p>	<p>Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 08.10.2001 außer Kraft.</p> <p>Frank Emde Bürgermeister</p> <p>Dorette Vormann-Berg Schriftführerin</p>

Tarifliste

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe

vom 08.10.2001

Tarifliste

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe

vom 07.07.2010

<u>Tarif Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>	<u>Tarif Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
<u>A. Leistungen aller Fachbereiche</u>					
1	Abschriften und Auszüge		1	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	8,00	a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	9,00
	Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, werden für jede angefangene Seite	2,00		Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, werden für jede angefangene Seite	2,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.			Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00	b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
c)	Für die Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,50 1,00	c)	Für die Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,65 1,15

alte Fassung	Verwaltungsgebührensatzung	neue Fassung			
2	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens	2	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens	0,50 2,50	0,65 2,75
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenerfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenerfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00	25,00
4	Sonstige Bescheinigungen	4	Sonstige Bescheinigungen	2,50	2,75
B. Sachgebiet 10, Zentrale Verwaltung					
5	Abgabe von statistischen Druckstücken je Seite mindestens jedoch	5	Abgabe von statistischen Druckstücken je Seite mindestens jedoch	5,00 10,00	5,00 10,00
C. Sachgebiet 20, Finanzverwaltung					
6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50	3,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00	25,00
8	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	8	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,50	3,80
9	Zweitausfertigung einer Quittung des Vollziehungsbeamten	9	Zweitausfertigung einer Quittung des Vollziehungsbeamten	2,50	3,00
10	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00	5,50
11	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	11	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	2,50	3,00

Verwaltungsgebührensatzung

alte Fassung

neue Fassung

D. Sachgebiet 32, Öffentliche Ordnung, Umweltschutz

D. Sachgebiet 32, Öffentliche Ordnung, Umweltschutz

12	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite	2,50	12	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite	4,00
E. Sachgebiet 33, Bürgerbüro					
13	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	2,50	13	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	4,00
14	Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	6,00	14	Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	6,00
15	Meldebescheinigung	3,50	15	Meldebescheinigung	6,00
16	Ausstellung von Pässen und Personalausweisen in dienstfreien Zeiten(insbesondere am Wochenende)	100,00	16	Ausstellung von Pässen und Personalausweisen in dienstfreien Zeiten(insbesondere am Wochenende)	110,00

F. Sachgebiet 61, Bauverwaltung, Planung Sachgebiet 65, Liegenschaften und Sachgebiet 66, Tiefbau

F. Sachgebiet 61, Bauverwaltung, Planung Sachgebiet 65, Liegenschaften und Sachgebiet 66, Tiefbau

17	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00	17	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00
18	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00	18	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	30,00 60,00	19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	25,00 60,00

	Verwaltungsgebührensatzung	neue Fassung
	((
	alte Fassung	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Ermittlungen und zwar für	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Ermittlungen und zwar für
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde
	25,00	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde
	50,00	50,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	d) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde
	30,00	25,00
21	Lichtpausen und PLOTS	Lichtpausen und PLOTS
	DIN A 4	DIN A 4
	7,00	8,00
	DIN A 3	DIN A 3
	8,00	9,00
	DIN A 2	DIN A 2
	10,00	11,00
	DIN A 1	DIN A 1
	12,50	13,50
	DIN A 0	DIN A 0
	14,50	16,00
22	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für
	bis zu 50 Seiten	bis zu 50 Seiten, für jede angefangene Seite
	14,00	51 bis zu 100 Seiten, für jede angefangene Seite
	28,00	über 100 Seiten, für jede angefangene Seite
	43,50	
23	Beglaubigungen von Zeichnungen und Plänen je Seite	Beglaubigungen von Zeichnungen und Plänen je Seite
	2,50	4,00

